



Beitragsordnung des TSV Pansdorf

§ 1 Allgemeines

Alle Mitglieder des TSV Pansdorf von 1920 e.V. haben, unabhängig von weiteren Mitgliedschaften, die nachstehend genannten Beiträge zu entrichten und die aufgeführten Zahlungsweisen zu beachten.

§ 2 Beiträge

- Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu leisten, über dessen Höhe auf **jeder** ordentlichen Mitgliederversammlung neu beraten und ggf. entschieden wird.
- Darüber hinaus kann die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands Sonderbeiträge, Umlagen, Eigenleistungen und dgl. beschließen. Diese müssen zeitlich befristet und projektbezogen sein.
- Entsprechende Vorlagen zu Beiträgen, Sonderbeiträge, Umlagen, Eigenleistungen und dgl. werden vorstandsseitig erarbeitet und zur Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt.
- Es werden folgende Monatsbeiträge erhoben:

• Familienbeitrag:	27,00 €
• Erwachsene	15,00 €
• Jugendliche/Schüler/Studenten/ Auszubildende	8,50 €
• Senioren ab 65 Jahre	8,50 €
• Passive Mitglieder	6,50 €
- Es wird ein 13. Monatsbeitrag als Sonderbeitrag erhoben, mit dem zur Sanierung des B-Platzes beigetragen werden soll. Der Beitrag wird bis zur Tilgung des hierfür aufgenommenen Kredites erhoben.
- Werden vom TSV innerhalb einer Abteilung besondere Sportaktivitäten angeboten, können vom Geschäftsführenden Vorstand gesonderte Kursbeiträge für Mitglieder und Beiträge für Kurzmitgliedschaften festgelegt werden.

§ 3 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder dürfen am Sportbetrieb nicht teilnehmen. Ausnahmen hiervon sind beim Gesamtvorstand zu beantragen.

§ 4 Beitragszahlung

- Die Beiträge werden im **Lastschriftverfahren** vierteljährlich erhoben
- Im § 2 der Beitragsordnung beschlossene Sonderbeiträge werden zum 1. April eines jeden Jahres ebenfalls im Lastschriftverfahren erhoben.
- Entsprechende Einzugsermächtigungen werden den Mitgliedern mit der Eintrittserklärung übergeben.
- Eine abweichende Zahlungsweise ist beim Geschäftsführenden Vorstand zu beantragen.
- Bei einer abweichenden Zahlungsweise entsteht ein Verwaltungszuschlag von **2,50 € je Beitragsfälligkeit**.
- Jugendliche über 18 Jahre, die sich in der Ausbildung befinden oder Schüler/Studenten sind, haben den Antrag auf den Verbleib in der bisherigen Beitragsstufe rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung oder Schulbeginn beim Geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- Mitglieder, die im Laufe eines Jahres das 65. Lebensjahr erreichen, können auf Antrag beim Geschäftsführenden Vorstand die Beitragsstufe ändern lassen. Dies ist jedoch erst zu Beginn des Quartals möglich, nachdem das 65. Lebensjahr erreicht wurde.
- Kommt ein Mitglied mit der Zahlung der Beiträge in Verzug, so sind die hierdurch entstandenen Kosten sowie ein Säumniszuschlag von **2%** vom Mitglied zu entrichten.
- Rückständige Beiträge sind vom Tage der Fälligkeit bis zur Gutschrift auf eines der Konten des TSV Pansdorf mit **8%** zu verzinsen.
- Ein Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5 Abs.3 der Hauptsatzung entbindet das Mitglied nicht von der Zahlungsverpflichtung.
- Beitragsbefreiungen oder –teilbefreiungen sind grundsätzlich ausgeschlossen; Ausnahmen regelt der Geschäftsführende Vorstand. Ausgenommen hiervon sind die Beitragsbefreiungen der Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder.

§ 5 Die Beitragsordnung kann nur durch die Mitgliederversammlung des TSV Pansdorf geändert werden. Sofern diese Beitragsordnung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, kann der Geschäftsführende Vorstand die Beitragsordnung ändern. Darüber ist dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am **1. April 2025** in Kraft (geändert wurde § 2 durch Beschlussfassung vom 28.3.2025).